Geschäftsordnung

Stand: 11. Oktober 2022

KreisSchülerRat Nordsachsen

KSR
Nordsachsen

Präambel

Der KreisSchülerRat Nordsachsen ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft des Landkreises. Er strebt, im Sinne der zu vertretenden Schüler in seiner Arbeit eine demokratische Schule an, die der Chancengleichheit Rechnung trägt. Ziel seiner Arbeit ist die optimale Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Schülern und Eltern, um ein für alle angenehmes Schulklima zu schaffen.
Zur Wahrnehmung seiner Pflichten zählt, neben dem Ziel, dieses Schulklima zu schaffen, primär die Unterstützung der Schülersprecher und Klassensprecher bzw. Kurssprecher des Landkreises in ihrer Arbeit.

Ausgehend von der Notwendigkeit, die Interessenvertretung der Schüler des Landkreises effektiver zu gestalten, hat sich der KreisSchülerRat des Landkreises Nordsachsen die vorliegende Geschäftsordnung (nach § 3 SMVO) nach Kenntnisnahme des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Leipzig als Arbeitsgrundlage gegeben.
Die Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des KreisSchülerRat Nordsachsen bindend. Alle Amtsbezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit im Maskulinum geschrieben und geschlechtsneutral zu verstehen. Der KreisSchülerRat Nordsachsen nutzt diese intern und extern.

Inhalt

Präambel 2

I . Allgemeines zum KreisSchülerRat Nordsachsen 5

§ 1 Allgemeines 5

§ 2 Mitglieder und Amtszeit 5

§ 3 Organe des KreisSchülerRat Nordsachsen 6

§ 4 Der Vorstand und die Landesdelegation 6

§ 5 Die Vollversammlung 7

§ 6 Ausschüsse 8

§ 7 Rechenschaftspflichten gegenüber der Vollversammlung 8

§ 8 Wahlen 9

§ 9 Wahlpräsidium 9

§ 10 Wahlverfahren 10

§ 11 Rücktritt und Abwahl 11

§ 12 Abstimmungen 12

§ 13 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen 13

§ 14 Störende Unruhe 13

§ 15 Sitzungsniederschriften 13

§ 16 Nichtgeregelte Situationen, Schiedsspruch 14

§ 17 Inkrafttreten 14

§ 18 Schlussbestimmung 14

II. Regelung zur Arbeit des Vorstandes 15

§ 19 Zusammensetzung und Mitglieder des Vorstandes 15

§ 20 Allgemeines zu den Vorstandssitzungen 15

§ 21 Teilnehmer der Vorstandssitzung 15

§ 22 Ort der Vorstandssitzungen 15

§ 23 Vorbereitung der Vorstandssitzung und Einladung 15

§ 24 Tagesordnung für die Vorstandssitzungen 16

§ 25 Leitung der Vorstandssitzung 16

§ 26 Ablauf der Vorstandssitzung 16

§ 27 Worterteilung und Rednerliste 17
§ 28 Anträge zum Sitzungsablauf der Vorstandssitzung 18
§ 29 Beschlüsse des Vorstandes 19
§ 30 Formen der Beschlussfassung 19
§ 31 Stimmberechtigte und Mehrheiten 20
§ 32 Übersicht über die Arbeitsstruktur 21
§ 33 Berichte 21
§ 34 Allgemeines zu den Beauftragten 22
§ 35 Ernennung und Aufgaben der Beauftragten 22
§ 36 Vorrübergehende Amtsenthebung eines Beauftragten 23
§ 37 Arbeitsgruppen 23
§ 38 Aufgabenplan 24
§ 39 Grundlegendes zum Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden 24
§ 40 Vertretungsfolge für den Vorsitzeden 25
§ 41 Allgemeines zu Beratern 25
§ 42 Vertretung des KreisSchülerRat Nordsachsen nach Außen 25
§ 43 Umgang mit eingehenden Dokumenten, Einladungen, Anfragen 26
§ 44 Entsendung in externe Gremien 26
§ 45 Allgemeines zur Pressearbeit 26
§ 46 Arbeit des Pressesprechers und Pressemitteilungen 27
§ 47 Die Social-Media-Arbeit 27
§ 48 Die Arbeit im LandesSchülerRat Sachsen 28
§ 49 Allgemeines zur Geschäftsführung 28
§ 50 Aufgaben des Geschäftsführers 28
§ 51 Vorrübergehende Amtsenthebung des Geschäftsführers 29
§ 52 Veranstaltungen des KSR Nordsachsen 29

I . Allgemeines zum KreisSchülerRat Nordsachsen

§ 1 Allgemeines

(1) Rechtsgrundlagen

Die Geschäftsordnung gründet sich auf die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – kurz SMVO) und auf das Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SächsSchulG).

(2) Aufgaben

Der KreisSchülerRat Nordsachsen ist die demokratische Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises. Er vertritt die Interessen der Schüler des Landkreises gegenüber den schulischen, bildungspolitischen Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit und Schülerschaft des Landeskreises.

(3) Name und Sitz

Der Kreisschülerrat als Gremium führt den Namen „KreisSchülerRat Nordsachsen“ – kurz „KSR Nordsachsen“ oder „KSR“ sobald im Rahmen der Verwendung unmissverständlich Bezug zum KreisSchülerRat Nordsachsen besteht und hat seinen Sitz beim Postfach: c/o LRA Nordsachsen/SG Schule, 04855 Torgau.

(4) Neutralität

Der KreisSchülerRat Nordsachsen ist an keine Partei oder andere politische Verbände gebunden. Er besitzt kein allgemeinpolitisches Mandat.

(5) Datenschutz

Das deutsche und europäische Datenschutzrecht finden Anwendung.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

(1) Mitglieder im KreisSchülerRat Nordsachsen sind der Schülersprecher, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Schülersprecher oder ein Mitglied des Schülerrates, welche aus dessen Mitte als Vertreter des KreisSchülerRat Nordsachsen gewählt wurde, jeder weiterführender nordsächsischer Schule. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Wahl in das entsprechende Amt, es endet mit dem Ausscheiden aus dem entsprechenden Amt. Jedes Mitglied kann

ein weiteres Mitglied seines Schülerrates zur Sitzung des KreisSchülerRat Nordsachsen mitbringen, dieses hat kein Stimmrecht.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Schuljahre, Wiederwahl ist möglich. Die Landesdelegierten werden auf zwei Schuljahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Landesdelegierten beginnt mit Annahme der Wahl. Sie endet mit dem Ablauf der regulären Amtszeit, sie endet vorzeitig durch Rücktritt, durch Abwahl oder mit dem Ende der Schulzeit. Amtsträger, deren Amtszeit endet, führen ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend weiter.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit sollen die ausscheidenden Mitglieder eine angemessene Amtsübergabe durchführen. Es wird hierzu auch auf § 41 hingewiesen.

§ 3 Organe des KreisSchülerRat Nordsachsen

Die Organe des KreisSchülerRat Nordsachsen sind:

a. der Vorstand,
b. die Vollversammlung und
c. die Ausschüsse.

§ 4 Der Vorstand und die Landesdelegation

(1) Der Vorstand leitet den KreisSchülerRat Nordsachsen und vertritt ihn nach innen und außen. Er koordiniert die Arbeit des KSR und seine Mitwirkungsgremien und erfüllt weitere Aufgaben, die ihm die Geschäftsordnung zuweisen. Er arbeitet auf der Grundlage der von der Vollversammlung beschlossenen Inhalte und Grundsätze.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus vier oder fünf weiteren Beisitzern sowie aus den Landesdelegierten und den Beratern.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

a. Vorbereitung der Vollversammlungen und seiner eigenen Sitzungen sowie der Sitzungen der Ausschüsse,

b. Ansprechpartner für die Öffentlichkeit und Vertretung des KSR ihr gegenüber,
c. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen,
d. Die Finanzen des KSR und Kostenantragsbearbeitung,
e. Anwerben von Sponsoren und Abschluss von Sponsorenverträgen,
f. Die Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und anderen Institutionen im Landkreis.

   Der Vorstand entscheidet intern, wie er die genannten Aufgaben auf seine Mitglieder verteilt.

(4) Der Vorstand ernennt aus seinen Reihen:
   a. den Beauftragten für Pressearbeit (Pressesprecher),
   b. den Beauftragten für Social-Media-Arbeit und
   c. den Geschäftsführer.

(5) Die Landesdelegierten sind die Vertretung des KreisSchülerRat Nordsachsen beim LandesSchülerRat Sachsen.

§ 5 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt innerhalb von drei Wochen nach der Wahl ihrer Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der neunten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen.

(2) Der amtierende Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter lädt zu der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn ein und leitet diese. Die Vorbereitung liegt in den Händen des amtierenden Vorstandes. Einladungen erfolgen mit dem Beschluss des Vorstandes zur einer Durchführung einer Vollversammlung.

(3) Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung und Leitung der ersten Sitzung nach Schuljahresbeginn zur Verfügung, übernimmt das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig diese Aufgaben.

(4) Der Ort der Sitzung liegt innerhalb der Stadt Torgau oder der Stadt Eilenburg. Auf Beschluss einer Vollversammlung, welcher mit einfacher Mehrheit gefasst wurde, oder des Vorstandes welcher mit absoluter Mehrheit gefasst

wurde, kann ein abweichender Ort für die folgende Vollversammlung festgelegt werden.

(5) Es muss mindestens eine Vollversammlung pro Schulhalbjahr stattfinden. Drei Vollversammlungen pro Schuljahr sollten angestrebt werden.

(6) Die Einladungen für die Vollversammlungen müssen mindestens drei Wochen vor Sitzungsbeginn versandt werden.

(7) Die Einberufung einer Vollversammlung kann auch auf Antrag von mindestens 1/8 der Mitglieder des KSR erfolgen. Der Vorstand hat in diesem Fall die Vollversammlung einzuberufen und vorzubereiten.

(8) Die Mitglieder des KSR müssen zu allen Vollversammlungen anwesend sein. Ist den Mitgliedern ein Erscheinen zur Sitzung nicht möglich, ist ein Stellvertreter zu entsenden. Kann kein Vertreter einer Schule den Sitzungstermin wahrnehmen, so besteht die Pflicht sich im Vorfeld abzumelden.

(9) Unbegründetes Nichterscheinen wird an das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig weitergeleitet.

§ 6 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse können von der Vollversammlung sowie vom Vorstand einberufen und aufgelöst werden und erhalten von diesem ihre Aufgaben. Von der Vollversammlung einberufene Ausschüsse dürfen vom Vorstand nicht aufgelöst werden.

(2) Jeder Ausschuss muss mindestens fünf Mitglieder haben, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied und mindestens ein weiteres Mitglied der Vollversammlung. Die Ausschüsse sind jederzeit gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Rechenschaftspflichten gegenüber der Vollversammlung

Der Vorstand und die Ausschüsse sind gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Wahlen

(1) Von der Vollversammlung wird, nach Ablauf der bisherigen Amtszeit, der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die drei bis fünf Beisitzer sowie die Landesdelegierten gewählt.

(2) Der Vorstand wird in geraden Jahren und die Landesdelegation in ungeraden Jahren gewählt.

(3) Alle Wahlen unterliegen den demokratischen Grundsätzen. Zur Durchführung einer Wahl müssen mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des KreisSchülerRat Nordsachsen anwesend sein.

(4) Jede im KreisSchülerRat Nordsachsen vertretene Schule ist wahl- und stimmberechtigt.

(5) Zu jeder Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(6) Bei jeder Vollversammlung, bei der zu wählen ist, ist ein Wahlpräsidium zu bilden.

§ 9 Wahlpräsidium

(1) Die Mitglieder des Wahlpräsidiums sind selbst nicht wählbar. Das Wahlpräsidium wird vor Beginn der Wahlen von der Vollversammlung ernannt, es ist die einfache Mehrheit der Stimmen notwendig.

(2) Das Wahlpräsidium besteht mindestens aus:
   a. dem Wahlleiter (Zuständig für das Wahlverfahren gemäß §10),
   b. dem Wahlhelfer 1 (Zählung der Stimmen) und
   c. dem Wahlhelfer 2 (Zählung der Stimmen).

(3) Die Mitgliedschaft im Wahlpräsidium endet mit dem Ende der Vollversammlung.

(4) Finden im Verlauf der Vollversammlung Wahlen für die Landesdelegation statt, so sollte der Wahlleiter ein Vorstandsmitglied des LandesSchülerRat Sachsen sein.

§ 10 Wahlverfahren

(1) Zu Beginn jeder Wahl wird eine Kandidatenliste erstellt.

(2) Jedes Mitglied des KreisSchülerRat Nordsachsen darf sich oder ein anderes Mitglied als Kandidat vorschlagen. Die Zustimmung eines jeden Kandidaten zu seiner Kandidatur ist erforderlich.

(3) Sind keine weiteren Kandidaturen oder Vorschläge erkennbar, wird die Kandidatenliste durch den Wahlleiter geschlossen. Sie kann anschließend nicht wieder geöffnet werden.

(4) Jeder Kandidat muss sich und seine Ziele für das zu vergebende Amt den Mitgliedern des KreisSchülerRat Nordsachsen vorstellen. Bei der Wahl der Besitzer ist zudem festzustellen, aus welche, Landkreisteil der Kandidat stammt, ausschlagend ist der Ort des Schulbesuchs. Unterschieden werden die Landkreisteile „Delitzsch“ (Stadt Delitzsch), „Eilenburg“ (Stadt Eilenburg), „Torgau“ (Stadt Torgau und Gemeinden Mockrehna, Belgern-Schildau und Beilrode) sowie „Oschatz“ (Stadt Oschatz und Gemeinden Mügeln, Naundorf und Wermsdorf), alle übrigen Gemeinden sind keinem Landkreisteil zugeordnet.

(5) Bei jeder Wahl muss die Wählerschaft über eine eventuelle Parteimitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu einer parteinahen Jugendorganisation des Kandidaten unterrichtet werden. Über eine spätere Parteimitgliedschaft ist der Vorstand zu informieren. Sollte diese verschwiegen werden oder unterbleiben und sich eine Parteimitgliedschaft später herausstellen, ist ein Verfahren zur Abwahl durchzuführen.

(6) Wahlen finden geheim statt. Eine Abstimmung über eine offene Wahl ist zulässig, jedoch genügt eine Gegenstimme um eine geheime Wahl durchzuführen.

(7) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in zwei separaten Wahlgängen. Es kann pro Schule je Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden.

(8) Die Wahl der Beisitzer erfolgt als Blockwahl, jede Schule kann so viele Stimmen abgeben wie Ämter zu besetzen sind.

(9) Die Stimmen sind wie folgt zulässig:

a. bei mehreren Kandidaten: der Name des Kandidaten oder „Enthaltung“ oder
b. bei jeweils einen Kandidaten pro zu besetzenden Amt: „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Im Fall, dass mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen zustande kommen, erfolgt eine Neuwahl.

(10) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder doppelt abgegeben wurde.

(11) Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt. Er wird durch das Wahlpräsidium gefragt, ob er die Wahl annimmt. Nimmt der Kandidat mit den meisten Stimmen die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

(12) Bei der Wahl der Beisitzer sind die Kandidaten gewählt, die verglichen mit den anderen Kandidaten ihres jeweiligen Landkreisteils die meisten Stimmen erhalten haben, ungeachtet ihrer Platzierung unter allen Kandidaten des Wahlganges. Wenn aus einem Landkreisteil kein Kandidat angetreten ist, wird dieses Beisitzeramt an den Kandidaten vergeben, der noch nicht gemäß Satz 1 gewählt wurde und vergleichen mit anderen, die noch nicht gemäß Satz 1 gewählt wurden, die höchste Stimmzahl hat.

(13) Für die Wahl der Landesdelegierten gilt die Wahlordnung für Landesdelegierte des LandesSchülerRat Sachsen.

§ 11 Rücktritt und Abwahl

(1) Jedes Mitglied des KreisSchülerRat Nordsachsen hat das Recht, zu beantragen, ein Vorstandsmitglied, den gesamten Vorstand oder einen Landesdelegierten abzuwählen. Der KreisSchülerRat Nordsachsen kann daraufhin mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die betreffende/n Person/ Personen abwählen. Der Antrag auf Abwahl kann ebenso vom Vorstand ausgehen und einzelne seiner Mitglieder betreffen. Der Antrag muss begründet werden.

(2) Der Antrag auf Abwahl kann insbesondere begründet werden mit:
a. Verweigerung der Zusammenarbeit,
b. mindestens dreimaliger unentschuldigter Abwesenheit bei Sitzungen,

c. kontinuierliche Unzuverlässigkeit und/oder
d. grobe Verletzung von Pflichten ihres Amtes.

(3) Wird ein Antrag wie oben genannt begründet, so kann der Vorstand auch vorübergehend über die Abwahl entscheiden. Es benötigt eine 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, die nicht vom jeweils behandelten Antrag auf Abwahl betroffen sind. Die betroffene Person bzw. die betroffenen Personen sind vorrübergehend abgewählt. Die Vollversammlung entscheidet abschließend, ob sie der Entscheidung des Vorstandes zustimmt oder die betroffene Person/die betroffenen Personen wieder in ihre Ämter einsetzt.

(4) Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit von seinen Ämtern zurücktreten. Es muss dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

(5) Nach einer erfolgten Abwahl müssen sofortige Neuwahlen für das zu besetzende Amt angesetzt werden. Dies gilt auch bei einem freiwilligen Rücktritt vor dem Ende der regulären Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

(1) Jede Schule hat im KreisSchülerRat Nordsachsen eine Stimme, wenn ihre Vertreter anwesend sind.

(2) Abgestimmt wird in der Regel mit Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Erreicht die Vollversammlung ihre Beschlussfähigkeit nicht, so tritt sie erneut nach einer halben Stunde zusammen. In dieser außerordentlichen Sitzung ist die Vollversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter, beschlussfähig.

(4) Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung geprüft.

(5) Ein Beschluss ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit aller anwesenden Schulen dafür votiert.

(6) Für eine Änderung der Geschäftsordnung werden 2/3 der Stimmen aller anwesenden Schulen benötigt. Anträge dazu benötigen die Unterstützung von mindestens sieben Schulen des KreisSchülerRat Nordsachsen oder des Vorstandes des KreisSchülerRat Nordsachsen.

§ 13 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des KreisSchülerRat Nordsachsen sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied kann Gäste für die Sitzungen vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über eine Teilnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 14 Störende Unruhe

Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, die einen ordnungsgemäßen Fortgang der Diskussion in Frage stellt, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal 15 Minuten unterbrechen.

§ 15 Sitzungsniederschriften

(1) Jede Vollversammlung und jede Vorstandssitzung sowie die Sitzungen der Ausschüsse müssen protokollarisch festgehalten werden. Verantwortlich hierfür ist der Geschäftsführer, nach Absprache auch ein anderes Mitglied.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a. Tag, Ort, Dauer und Unterbrechungen der Sitzung,

b. Namen der anwesenden sowie abwesenden Mitglieder, Gäste und Berater,

c. die Tagesordnungspunkte sowie Änderungsanträge,

d. stichpunktartige Mitschrift von Diskussionsrunden und

e. Ergebnisse von Beschlüssen, Abstimmungen und Wahlen.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist vom Geschäftsführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Die Sitzungsprotokolle werden jedem Schülersprecher des Landkreises auch bei Nichtanwesenheit unaufgefordert in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

§ 16 Nichtgeregelte Situationen, Schiedsspruch

Sollten Situationen oder Fragen auftreten, die in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, so entscheiden die Mitglieder des KreisSchülerRat Nordsachsen mit einfacher Mehrheit. Treten bei Umsetzung oder Änderung der Geschäftsordnung Fragen, Konflikte oder Unklarheiten auf, kann der Vorstand des LandesSchülerRat Sachsen zur Klärung um einen Schiedsspruch ersucht werden. Seine Entscheidung ist für den KSR Nordsachsen und seine Mitglieder, einschließlich dem Vorstand des KSR Nordsachsen, verbindlich.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den KreisSchülerRat Nordsachsen in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Geschäftsordnung außer Kraft.

(2) Diese Geschäftsordnung wird der das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Leipzig zur Stellungnahme eingereicht.

(3) Bei einer Änderung der Geschäftsordnung ist diese den Schülerräten aller nordsächsischen Schulen zu übermitteln.

(4) Durch den Beschluss des KSR Nordsachsen tritt diese Geschäftsordnung unmittelbar in Kraft.

§ 18 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften

II. Regelung zur Arbeit des Vorstandes

§ 19 Zusammensetzung und Mitglieder des Vorstandes

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist in § 4 Abs. 2 geregelt.

§ 20 Allgemeines zu den Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen (VoSi) finden in der Regel einmal aller zwei Monate statt.

§ 21 Teilnehmer der Vorstandssitzung

(1) An der Vorstandssitzung nehmen alle Mitglieder des Vorstandes nach § 19 teil.

(2) Weitere Gäste können zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden. Hierzu können vor der jeweiligen Sitzung von jedem Vorstandsmitglied Vorschläge gemacht werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorsitzende in Rücksprache mit dem Vorstand.

(3) Der vom LandesSchülerRat Sachsen entsandte Bezirkspate nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen teil.

(4) Der Vorstand kann den Ausschluss von Gästen für bestimmte Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung beschließen.

§ 22 Ort der Vorstandssitzungen

Jede Vorstandssitzung soll im Gebiet des Landkreises Nordsachsen stattfinden. Über den Ort der Sitzung entscheidet der Vorstand spätestens auf der vorherigen Vorstandssitzung.

§ 23 Vorbereitung der Vorstandssitzung und Einladung

(1) Jede Vorstandssitzung wird durch den Geschäftsführer vorbereitet. Er ist verantwortlich für die Terminfindung und den Versand der Einladung. Er hält mit dem Vorsitzenden Rücksprache.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Ebenso ist § 24 zu beachten.

§ 24 Tagesordnung für die Vorstandssitzungen

(1) Für jede Vorstandssitzung ist eine Tagesordnung vorzuschlagen. Der Geschäftsführer entwirft eine Tagesordnung für jede Vorstandssitzung. Er hält dazu mit dem Vorsitzenden Rücksprache.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in Tagesordnungspunkte. Ein einzelner Tagesordnungspunkt kann noch einmal untergliedert werden (in Unterpunkte), wenn bestimmte Teilaspekte dieses Tagesordnungspunktes in festgelegter Reihenfolge beraten werden sollen.

(3) Der Entwurf der Tagesordnung soll spätestens zwei Tage vor der Vorstandssitzung an die Vorstandssitzung versendet werden. Mit dem Tagesordnungsentwurf zusammen sollen die Beschlussvorlagen, die bis dahin schon bekannt sind, versendet werden.

(4) Der Vorstand stimmt vor Beginn jeder Vorstandssitzung über die Tagesordnung ab. Jedes Vorstandsmitglied kann Änderungen an der Tagesordnung vorschlagen. Diese Vorschläge sind zur Abstimmung zu stellen.

(5) Wenn der Vorstand entsprechendes beschließt, kann die Tagesordnung auch im Laufe der Vorstandssitzung geändert werden. Eine solche Änderung wird erst nach dem Ablauf des aktuellen Tagesordnungspunktes wirksam.

§ 25 Leitung der Vorstandssitzung

Die Leitung einer Vorstandssitzung übernimmt in der Regel der Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Beginn der Sitzung (spätestens unmittelbar nach Beschluss der Tagesordnung) beantragen, dass ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung leiten soll. In diesem Fall stimmt der Vorstand über den Antrag ab.

§ 26 Ablauf der Vorstandssitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Vorstandssitzung. Nach Eröffnung wird die Tagesordnung beschlossen (§ 24 Abs. 4). Im Anschluss wird über den Sitzungsleiter abgestimmt, wenn entsprechende Anträge vorliegen (§ 25). Danach übernimmt der Sitzungsleiter und die Sitzung wird gemäß der

Tagesordnung fortgesetzt. Der Sitzungsleiter führt durch die Sitzung, leitet und moderiert sie.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom Sitzungsleiter beendet, wenn die Tagesordnung zu Ende ist oder der Vorstand beschließt die Sitzung zu schließen. Im letzten Fall ist gleichzeitig darüber zu beraten, was mit noch offenen Tagesordnungspunkten passieren soll.

§ 27 Worterteilung und Rednerliste

(1) Zu jedem Tagesordnungspunkt oder einem Unterpunkt spricht bzw. sprechen zuerst der Beauftragte oder die Verantwortlichen für den jeweiligen Tagesordnungspunkt (oder den Unterpunkt). Die entsprechenden Personen werden, im Rahmen der Vorbereitung der Sitzung, vom Geschäftsführer oder auf der Vorstandssitzung vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Beauftragten bzw. die Verantwortlichen stellen ihren Tagesordnungspunkt oder den Unterpunkt vor und erklären den Gegenstand.

(2) Im Anschluss an den Beauftragten/Verantwortlichen wird über den Inhalt des jeweiligen Tagesordnungspunktes beraten und diskutiert. Der Sitzungsleiter führt dazu eine Rednerliste. Wer sprechen möchte, zeigt dies durch Meldung an. Das Wort wird vom Sitzungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Wortmeldungen können vom Sitzungsleiter erst unterbrochen werden, wenn sie bereits länger als 5 min dauern.

(3) Der Beauftragte oder die Verantwortlichen gemäß Absatz 1 können, im Anschluss an eine Wortmeldung außerhalb der Rednerliste, auf diese Wortmeldung reagieren. Der Vorsitzende kann jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort ergreifen. Im Fall von Satz 1 erst nach dem Verantwortlichen gemäß Absatz 2.

(4) Der Sitzungsleiter kann ebenfalls jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen, wenn er dies zur Moderation der Sitzung tut.

(5) Zwiegespräche zwischen dem Teilnehmer, dem das Wort erteilt wurde, und einer Person aus Absatz 3 sind zulässig. Der Sitzungsleiter kann solche Zwiegespräche dann unterbrechen, wenn sie länger als 5 min dauern.

(6) Die Beratung zu einem Tagesordnungspunkte ist beendet, wenn die Rednerliste zu Ende ist und niemand mehr zum Tagesordnungspunkt sprechen möchte.

(7) Absatz 2-6 gelten entsprechend für die Beratung jedes einzelnen Unterpunktes eines Tagesordnungspunktes. In diesem Fall wird für jeden Unterpunkt eine eigene Rednerliste geführt, um für jeden Unterpunkt eine eigene Beratung zu ermöglichen.

§ 28 Anträge zum Sitzungsablauf der Vorstandssitzung

(1) Jeder Teilnehmer kann Anträge zum Sitzungsablauf stellen und beantragen, dass vom § 27 vorgesehenen Ablauf abgewichen wird. Folgende Anträge sind möglich:

a. Schluss der Beratung. Es wird beantragt, den aktuellen Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt nicht weiter zu beraten und abweichend von § 27 Abs. 6, ungeachtet der Rednerliste, mit dem nächsten Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt fortzufahren.

b. Schluss der Rednerliste. Es wird beantragt, die Rednerliste nicht weiterzuführen. Sprechen kann nur, wer bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vermerkt ist. Wird dem Antrag zugestimmt, muss der Sitzungsleiter, nachdem das Ende der Rednerliste erreicht ist, eine Schlussrunde ansetzen, in der jeder Teilnehmer noch eine Möglichkeit für jeweils eine Wortmeldung erhält.

c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Unterpunktes. Es wird beantragt, einen oder mehrere Tagesordnungspunkte oder Unterpunkte auf die nächste Vorstandssitzung zu verschieben. Es muss sich nicht um den aktuell beratenen Tagesordnungspunkt oder Unterpunkt handeln.

(2) Die Anträge benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

§ 29 Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen. Diese dürfen weder der KSR-GO noch der Beschlüsse der Vollversammlung widersprechen.

(2) Beschlüsse des Vorstandes sind für seine Mitglieder bindend, unabhängig von der konkreten Tätigkeit bzw. dem konkreten Kontext. Pressemitteilungen des KreisSchülerRat Nordsachsen (siehe §§ 45-46) sind, bezüglich der dort geäußerten inhaltlichen Positionen, wie Beschlüsse des Vorstandes zu behandeln.

(3) Beschlüsse des Vorstandes müssen protokolliert werden.

(4) Für jeden Beschluss bedarf es einer Beschlussvorlage, die mündlich oder schriftlich einzubringen ist. Eine Beschlussvorlage kann von jedem Vorstandsmitglied eingebracht werden.

(5) Der Vorstand kann dem einzelnen Mitglied durch einen Beschluss bestimmte Aufgaben aus der Arbeit des Vorstandes übertragen oder das einzelnen Mitglied anweisen, bestimmte Aufträge im Rahmen der Arbeit des Vorstandes zu erfüllen, solange weder der Beschluss noch das einzelnen Mitglied bei der Umsetzung des Beschlusses gegen Absatz 1 verstößt oder verstoßen würde.

§ 30 Formen der Beschlussfassung

(1) Folgende Beschlussformen sind zulässig:

a. Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung: Es wird auf der Vorstandssitzung unter den anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt. In der Regel wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Wunsch eines Stimmberechtigten wird geheim per Stimmzettel abgestimmt.

b. Beschluss durch Umfrage: Es wird digital abgestimmt, durch eine entsprechende Abstimmungssoftware. Ein Zugang zur Umfrage ist allen Stimmberechtigen zuzusenden. Es ist vorher ein Abstimmungszeitraum festzulegen.

c. Umlaufbeschluss: Es wird digital per Email abgestimmt. Die Beschlussvorlage wird per Mail an alle Stimmberechtigten versendet. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch zusenden einer Antwort (per Email).

Dabei besteht keine Pflicht jemand anderen, außer den Versendenden der Beschlussvorlage, ins CC zu setzen. Es ist vorher ein Abstimmungszeitraum festzulegen.

(2) Wurde eine Beschlussfassung entsprechend Buchstabe b oder Buchstabe c durchgeführt, muss dies, zusammen mit dem Ergebnis der Abstimmung im Protokoll, der ersten Vorstandssitzung nach Abstimmungszeitraum vermerkt werden.

(3) Bei einer Beschlussfassung nach Buchstabe b oder Buchstabe c, ist der Vorgang der Beschlussfassung vom Geschäftsführer selbst oder vom Vorsitzenden mit dem Einverständnis des Geschäftsführers durchzuführen. Bei der Beschlussfassung nach Buchstabe a wird der Vorgang vom Sitzungsleiter der Vorstandssitzung durchgeführt.

§ 31 Stimmberechtigte und Mehrheiten

(1) Soweit diese Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, entscheidet bei einer Abstimmung im Vorstand inklusive der Beschlussfassung die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht eingerechnet.

(2) Stimmberechtigt sind in der Regel alle Vorstandsmitglieder. Abweichend davon erhalten die Berater dann kein Stimmrecht, wenn es beim Gegenstand, über den abgestimmt wird, überwiegend um die inhaltliche Position des KreisSchülerRat Nordsachsen geht. Dasselbe gilt, wenn der Abstimmungsgegenstand ganz oder teilweise konkrete Anträge des Vorstandes an die Vollversammlung, eine Abwahl nach § 11 KSR-GO oder die Ernennung oder Entlassung eines Beraters beinhaltet. Den Beratern kann, auf Vorschlag eines Sitzungsteilnehmers durch vorherige Entscheidung der Vorstandsmitglieder, welche keine Berater sind, ein Stimmrecht für die jeweilige Abstimmung eingeräumt werden. Gibt es Zweifel, ob Satz 2 oder 3 auf die jeweilige Situation zutrifft (sprich ob die Berater im konkreten Fall Stimmrecht haben oder nicht), so stimmen die übrigen Vorstandsmitglieder darüber ab, ob die Berater Stimmrecht im betreffenden Fall erhalten.

(3) Bei Abstimmungen wird in der Regel mit Dafür („Ja“), Dagegen („Nein“) oder Enthaltung gestimmt. Ausnahmen hiervon sind explizit vor der Abstimmung anzukündigen.

§ 32 Übersicht über die Arbeitsstruktur

(1) Die Aufgaben im Vorstand werden auf folgenden Wegen durch Beschlüsse des Vorstandes verteilt:
   a. durch Weisung an einzelne Mitglieder (siehe § 29 Abs. 5);
   b. durch Funktionen, die man innerhalb des Vorstandes inne hat (die Beauftragten, den LDK-Delegationsleiter, der Geschäftsführer);
   c. durch die Ämter und mit ihnen durch diese Geschäftsordnung automatisch verbunden Aufgaben (Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Landesdelegierte);
   d. durch Einberufung von Arbeitsgruppen.

(2) Konkrete Aufgaben werden durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer, in Rücksprache mit dem jeweils anderen, gemäß der Beschlüsse des Vorstandes, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, einem Beauftragten oder einer Arbeitsgruppe zugeordnet. Wenn eine solche Zuordnung nicht eindeutig möglich ist, Zweifel an der Zuordnung bestehen, es keine Beschlüsse des Vorstandes gibt, an Hand derer die Zuordnung erfolgen kann und die Verteilung der Aufgaben trotzdem erfolgen soll, bevor der Vorstand einen Beschluss treffen kann, werden die Aufgaben durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer oder durch den Geschäftsführer nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden vorübergehend vergeben. Für eine dauerhafte Verteilung ist ein Beschluss bei der nächsten Vorstandssitzung zu treffen.

§ 33 Berichte

Die Vorstandsmitglieder sowie die Arbeitsgruppen berichten auf jeder Vorstandssitzung über ihre Arbeit, insofern sie den Bedarf sehen, den Vorstand über ihre aktuelle Arbeit zu informieren oder es durch die Tagesordnung so vorgesehen ist.

§ 34 Allgemeines zu den Beauftragten

(1) „Beauftragter“ ist eine Funktion, die man innerhalb des Vorstandes innehat. Beauftragte sind dauerhaft für bestimmte Aufgaben und Aufgabenfelder aus der Arbeit des Vorstandes zuständig, die eine ständige Betreuung durch eine Person benötigen.

(2) Die Ernennung von Beauftragten soll sicherstellen, dass für einen bestimmten Aufgabenbereich ein fester Ansprechpartner existiert, der anfallende Aufgaben erledigt und die auftretenden Probleme löst.

(3) Beauftragte arbeiten in ihrem Aufgabenfeld selbstständig, insofern die Geschäftsordnung keine Ausnahmen vorsehen; d.h. sie setzen die sie betreffenden Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung eigenverantwortlich im Rahmen der Geschäftsordnung um.

(4) Beauftragte können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes weitergeben. Sie sind weiterhin inhaltlich für diese Aufgaben verantwortlich und für diese Aufgaben berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 35 Ernennung und Aufgaben der Beauftragten

(1) Ein Beauftragter ist durch den Vorstand zu ernennen. Er muss aus den Reihen der Vorstandsmitglieder stammen. Er kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes von seinen Aufgaben entbunden (entlassen) werden oder selbst zurücktreten.

(2) Zeitgleich zu seiner Ernennung muss das Aufgabenfeld des Beauftragten benannt werden. Konkurrierende Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes sind dabei zu vermeiden. Die Entscheidung, ob eine konkrete Aufgabe in das Aufgabenfeld des jeweiligen Beauftragten fällt, wird entweder gemäß § 32 Abs. 2 oder durch Beschluss des Vorstandes, insbesondere den Aufgabenplan gemäß § 38, getroffen.

§ 36 Vorrübergehende Amtsenthebung eines Beauftragten

Wenn der Vorsitzende dem Vorstand schriftlich vorschlägt, einen Beauftragten zu entlassen, ist der betreffende Beauftragte bis zur Entscheidung durch den Vorstandes vorrübergehend von seinen Aufgaben entbunden. Dasselbe gilt, wenn ein entsprechender Vorschlag durch mind. vier andere Vorstandsmitglieder eingebracht wird.

§ 37 Arbeitsgruppen

(3) Eine „Arbeitsgruppe" (AG) ist ein Team innerhalb des Vorstandes, welches bestimmte Aufgaben aus der Arbeit des Vorstandes im Auftrag des ganzen Vorstand wahrnimmt. Mitglieder sind in der Regel Vorstandsmitglieder. Auf besonderen Beschluss des Vorstandes können Schülersprecher aus dem Landkreis Nordsachsen beratend zur AG hinzugezogen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

(4) Im Unterschied zum Beauftragten nimmt eine AG Aufgaben wahr, die durch mehrere Personen in Zusammenarbeit übernommen werden sollen und/oder die nur für begrenzte Zeit – für die Dauer eines bestimmten Projektes – übernommen werden sollen.

(5) Eine AG existiert bis zu ihrer Auflösung. Größe und Zusammensetzung sind bei der Einberufung zu bestimmen. Die AG erhält ihre Aufgaben, indem der Vorstand bei ihrer Einberufung ihr einen Arbeitsauftrag erteilt. Dieser ist Teil des Beschlusses zur Einberufung. Die Entscheidung, ob eine konkrete Aufgabe in das Aufgabenfeld einer AG fällt, wird entweder gemäß § 32 Abs. 2 oder durch Beschluss des Vorstandes – insbesondere den Aufgabenplan gemäß § 38 – getroffen.

(6) Die Auflösung einer AG bedarf ebenfalls eines Beschlusses des Vorstandes.

(7) Zeitgleich mit dem Beschluss zur Gründung einer AG wird deren Leiter bestimmt. Der AG-Leiter kümmert sich um Termine für Sitzungen/Telefonkonferenzen und stellt die Arbeit seiner AG sicher. Er ist für die Protokollführung und für die Berichte an den Vorstand verantwortlich.

(8) Eine AG arbeitet im Rahmen ihres Arbeitsauftrages selbstständig, d.h. sie setzen die sie betreffenden Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung eigenverantwortlich und im Rahmen dieser

Geschäftsordnung um. Der Leiter der AG kann intern die Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen und ist für die Arbeit seiner AG verantwortlich.

§ 38 Aufgabenplan

(1) Der Vorstand beschließt einen Aufgabenplan, der alle seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben im KreisSchülerRat Nordsachsen aufführt und sie den jeweiligen Vorstandsmitgliedern, Beauftragten oder Arbeitsgruppen zuordnet.

(2) Der Aufgabenplan soll der Übersicht dienen, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben zu erfüllen hat. Er bündelt als Übersicht die Entscheidungen, die der Vorstand in seinen Beschlüssen rund um die Verteilung von Aufgaben – auf den in § 32 genannten Wegen – getroffen hat. Er enthält insbesondere die Aufgaben, die den Vorstandsmitgliedern mittels ihres Amtes, der Funktion als Beauftragtem oder ihrer Mitgliedschaft in einer AG zufallen. Zusätzlich dazu die ihnen durch einzelne Beschlüsse erteilten Aufgaben sowie die Vertretung in externen Gremien.

(3) Pflege und Aktualisierung des Aufgabenplanes gemäß der Beschlüsse des Vorstandes obliegt dem Geschäftsführer.

§ 39 Grundlegendes zum Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt den KreisSchülerRat Nordsachsen und den Vorstand nach innen und nach außen. Er moderiert und leitet die Arbeit des Vorstand im Rahmen der Vorgaben aus dieser Geschäftsordnung und stellt die Einhaltung der Arbeitsregeln für die Arbeit des Vorstandes sicher.

(2) Der Stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender beraten sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und halten miteinander Rücksprache.

§ 40 Vertretungsfolge für den Vorsitzeden

(1) Wenn der Vorsitzende für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung steht, übernimmt der Stellvertretende Vorsitzende vorrübergehend alle Aufgaben des Vorsitzenden. Nach Möglichkeit haben beide miteinander Rücksprache zu halten.

(2) Steht gleichzeitig auch der Stellvertretende Vorsitzende für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung, muss der verbleibende Vorstand schnellstmöglich gemeinsam entscheiden, welches Vorstandsmitglied den Vorsitzenden vertritt. Bis zu dieser Entscheidung vertritt der Geschäftsführer den Vorsitzenden.

§ 41 Allgemeines zu Beratern

(1) Die beratenden Mitglieder des Vorstandes (Berater) werden für die Dauer der laufenden Amtszeit des KreisSchülerRat Nordsachsen benannt. Sie können von dieser Funktion jederzeit entbunden werden (entlassen werden) oder selbst zurücktreten.

(2) Berater unterstützen die Arbeit des KreisSchülerRat Nordsachsen. In der Regel sind Berater erfahrene ehemalige Mitglieder des KreisSchülerRat Nordsachsen bzw. des Vorstandes oder interessierte amtierende Mitglieder des KreisSchülerRat Nordsachsen. Die Zahl der Beraterposten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

§ 42 Vertretung des KreisSchülerRat Nordsachsen nach Außen

(1) Außenvertretung meint grundsätzlich alle Aktivitäten, bei denen Vertreter des KreisSchülerRat Nordsachsen mit Personen außerhalb des KSR (d.h. alle Personen, die keine Vorstandsmitglieder oder Schülersprecher sind) in Kontakt treten.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Pressesprecher sowie, unter der Voraussetzung eines Vorstandsbeschlusses, jedes Vorstandsmitglied haben das Recht, den KreisSchülerRat Nordsachsen im Rahmen dieser Geschäftsordnung nach Außen zu vertreten und für ihn zu sprechen. Vorrangig zuständig ist der Vorsitzende. Bei Terminen der Außenvertretung ist, soweit nicht anderes

beschlossen, der Vorsitzende zuständig. Der Geschäftsführer vertritt den KSR im Rahmen seiner Aufgaben und hält mit dem Vorsitzenden Rücksprache.
Der Pressesprecher vertritt den KSR im Rahmen seiner Aufgaben gem. dieser Geschäftsordnung (§§ 45-46).

§ 43 Umgang mit eingehenden Dokumenten, Einladungen, Anfragen

Der Vorstand beschließt welche Emails, Dokumente, Einladungen und Anfragen die Personen, bei denen etwas eingeht, an andere Personen weiterleiten soll. Entsprechendes wird im Beschluss festgehalten. Es muss beachtet werden, dass nicht jede Einladung, welche ein Vorstandsmitglied erreicht, direkt für ihn gilt (§ 42).

§ 44 Entsendung in externe Gremien

(1) Externe Gremien sind alle dauerhaft oder zeitweise bestehenden Organe, Arbeitsgruppen oder ähnliche Gebilde in Organisationen außerhalb des KreisSchülerRat Nordsachsen, in die der KSR vertreten durch den Vorstand, Vertreter entsenden kann. Welcher Vertreter entsendet wird, legt der Vorstand mit Beschluss fest.
(2) Nicht als externes Gremium zählt die Landesdelegiertenkonferenz und der Landeskoordinierungsausschuss des LandesSchülerRat Sachsen.

§ 45 Allgemeines zur Pressearbeit

(1) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat sich nach der Beschlusslage des KreisSchülerRat Nordsachsen oder des Vorstandes zu richten. Sollte keine Beschlusslage vorhanden sein, so muss der Vorstand einen fassen. Für die Pressearbeit ist vorrangig der Pressesprecher zuständig.
(2) Pressearbeit umfasst alles, was direkt der Kommunikation zwischen dem KSR und den Medien bzw. Medienvertretern (Print, Fernsehen, Rundfunk, Online-Medien) dient. Insbesondere umfasst die Pressearbeit das Erstellen und den Versand von Pressemitteilungen.

§ 46 Arbeit des Pressesprechers und Pressemitteilungen

(1) Abweichend von anderen Vorgaben aus dieser Geschäftsordnung, wird der Pressesprecher grundsätzlich nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden tätig, sobald er nach Außen kommuniziert.

(2) Es werden keine Pressemitteilungen, Emails oder sonstige Informationen bzw. Mitteilungen für oder an Medien oder Medienvertreter ohne Zustimmung des Vorsitzenden versandt. Dem Vorsitzenden ist vor dem Versand die endgültige Fassung des jeweiligen Textes vorzulegen und sein Einverständnis einzuholen. Bei telefonischem Kontakt hat sich der Pressesprecher nach Möglichkeit mit dem Vorsitzenden vorher abzusprechen, besteht die Möglichkeit nicht, hat sich der Pressesprecher möglichst im Wortlaut an die öffentlichen Äußerungen (z.B. Pressemitteilungen).

§ 47 Die Social-Media-Arbeit

(1) Social-Media-Arbeit sind die Aktivitäten des KreisSchülerRat Nordsachsen in den sogenannten Sozialen Netzwerken. Für sie ist der Social-Media-Beauftragte zuständig.

(2) Der KreisSchülerRat Nordsachsen ist auf den Plattformen Facebook und Instagram aktiv. Er betreibt dort die Kanäle mit seinem Namen, auf denen er seine Arbeit darstellt, betreut und verwaltet durch den Vorstand.

(3) In der Social-Media-Arbeit soll positiv über den KreisSchülerRat informiert werden. Insbesondere soll die Arbeit des Vorstandes gezeigt werden. Im Vordergrund steht die eigene Arbeit des KreisSchülerRat.

(4) Die Social-Media-Arbeit richtet sich an interessierte Schülerinnen und Schüler und Schülervertreter. Sie soll dafür genutzt werden, mit den Schülersprechern über Internes (z.B. Einladung zur Vollversammlung) zu kommunizieren.

§ 48 Die Arbeit im LandesSchülerRat Sachsen

(1) Die Arbeit beim LandesSchülerRat Sachsen meint vorrangig die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) und den Landeskoordinierungsausschuss (LKA).

(2) Für die Landesdelegiertenkonferenz gibt es einen LDK-Delegationsleiter. Dieser organisiert die gemeinsame Reise zur Landesdelegiertenkonferenz und regelt, wann welche Mitglieder bei einer Landesdelegiertenkonferenz einen Antrag vorstellen oder einbringen. Des Weiteren überwacht der Delegationsleiter, dass alle Landesdelegierten die Beschlusslage des KSR für die jeweiligen Anträge an die LDK kennen.

(3) Für den Landeskoordinierungsausschuss sind primär der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende zuständig. Sollte jemand nicht teilnehmen können, so wird im Vorstand ein Vertreter gesucht. Ist dies zu kurzfristig so kann der Geschäftsführer ohne Beschluss teilnehmen.

(4) Für die Arbeit beim LandesSchülerRat Sachsen gilt die Beschlusslage des KreisSchülerRat Nordsachsen und des Vorstandes.

§ 49 Allgemeines zur Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des KSR übernimmt der Geschäftsführer, der gemäß den Vorgaben dieser Geschäftsordnung zu ernennen ist. Er ist verantwortlich für Verwaltung und organisatorische Fragen.

§ 50 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

a. Inventar und Archiv;

b. Sitzungsmanagement, einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Protokollierung der Vorstandssitzung sowie Versand der Einladungen und Terminfindung;

c. Terminmanagement, insbesondere Vereinbarung von Terminen des Vorstandes bzw. des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden mit Externen;

d. Vorbereitung von und bei Bedarf Teilnahme an Terminen und Gesprächen;
e. Aufgabenverteilung im Sinne von §§ 38 Abs. 2 und 40 Abs. 2;
f. Finanzmitverwaltung;
g. ggf. Rechtsfragen und Geschäftsordnung, insbesondere Kenntnis des Geschäftsordnung sowie Kenntnis der wichtigen schulrechtlichen Normen.

§ 51 Vorrübergehende Amtsenthebung des Geschäftsführers

Wenn der Vorsitzende dem Vorstand schriftlich vorschlägt, den Geschäftsführer zu entlassen, so ist der Geschäftsführer bis zur Entscheidung durch den Vorstand vorrübergehend von seinen Aufgaben entbunden. Die Einberufung der entsprechenden Vorstandssitzung übernimmt der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes. Dasselbe gilt, wenn ein entsprechender Vorschlag durch min. vier andere Vorstandsmitglieder vorgebracht wird.

§ 52 Veranstaltungen des KSR Nordsachsen

(1) Der KSR Nordsachsen führt Veranstaltungen im Rahmen seines Mandates durch. Veranstaltung ist jeder Anlass, der nicht allein als Sitzung innerhalb des KreisSchülerRat zählen kann (d.h. die Vollversammlung und die Sitzungen der Ausschüsse sind ausdrücklich keine Veranstaltung) und zu welchem ein größerer Personenkreis eingeladen wird und/oder der KreisSchülerRat Ausrichter ist.
(2) Die Veranstaltungen benötigen ein Kurzkonzept, welches durch den Vorstand beschlossen wurde.

Torgau, 11.10.2022

J. Smykalla

Vorsitzender des KSR Nordsachsen